

Tit. 17.2.4 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 17 – Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen -> Tit. 17.2 – Ambulante Rehabilitation

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 17.2.4 RdSchr. 99i – Leistungserbringer ambulanter Rehabilitation

Die ambulante Rehabilitation kann durchgeführt werden in

- Rehabilitationseinrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht,
- wohnortnahen Einrichtungen, soweit dies für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit ambulanter Rehabilitation erforderlich ist.